

Schutzauftrag & Kindeswohl

- Schutzkonzept –

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennen von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen

Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes:

- Verletzungen des Kindes sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden nicht oder sporadisch wahrgenommen
- das Kind bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen
- die Körperpflege des Kindes ist unzureichend
- die Bekleidung des Kindes lässt zu wünschen übrig
- die Aufsicht über das Kind ist unzureichend

Anhaltspunkte in der Familiensituation des Kindes:

- mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt das Kind
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- es mangelt an der Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes:

- der körperliche Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des Kindes häufen sich
- es gibt Anzeichen psychischer Störungen des Kindes
- dem Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- mit der Kindertagesstätte gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- die Familienkonstellation birgt Risiken
- in der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
- der Umgang der Eltern mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsstörungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

§ Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.